

AGB des Gewerbe- und Verkehrsvereins Rockenhausen. e.V. für die Vermietung, im Folgenden als Vermieter und der Kunde als Mieter bezeichnet.

1. VERTRAGSUMFANG

- 1.1. Allen Mietverträgen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Auftragserteilung erkennt der Mieter diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen (wie Einkaufsbedingungen) des Mieters sind unwirksam und daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.
- 1.2. Für sämtliche Willensäußerungen, Gestaltungserklärungen und Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen ist auf Seite des Mieters Schriftform vereinbart. Dies gilt auch für die Erklärung, von der Schriftform abzuweichen. Stillschweigen des Vermieters zu allfälligen abweichenden Vertragsänderungswünschen des Mieters gilt in keinem Fall als Zustimmung. Angebote des Vermieters sind freibleibend und verpflichten diesen nicht zur Ausführung. Kostenvoranschläge sind jedenfalls unverbindlich.

2. TERMINE

- 2.1. Eine Überschreitung von Liefer-, Fertigstellungs- und Versandterminen berechtigt den Mieter zum Rücktritt, wenn dem Vermieter eine Nachfrist von mindestens 3 Stunden gesetzt wurde und diese fruchtlos abgelaufen ist.
- 2.2. Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, insbesondere ausfallende oder kontingentierte Zulieferung, sowohl im eigenen als auch in Zulieferbetrieben, befreien von der Lieferverpflichtung bzw. von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.
- 2.3. Kann ein vom Vermieter bestätigter Miettermin nicht eingehalten werden, so sind Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, die über eine Erstattung einer vorausgeleisteten Mietzahlung hinausgehen, ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere z.B. entgangenem Gewinn, Ausfallzeiten, Kosten für Folgeschäden, Schäden Dritter oder an ideellen Werten.
- 2.4. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Verzugs für leichte Fahrlässigkeit des Vermieters durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Vermieter steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des ursprünglich erteilten Auftrages unmöglich oder unzumutbar machen. In diesem Fall ist dem Mieter eine allenfalls geleistete Anzahlung zurückzuerstatten.
- 2.5. Mietdauer ein Tag entspricht dem Zeitraum von ca. 10.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr. Werden Mietobjekte/Hüpfburgen nach 21.00 Uhr zurückgebracht und sofern nicht anders vereinbart, wird die Miete für einen weiteren Tag berechnet.

3. PREISE

- 3.1. Die Preise verstehen sich in Euro, zzgl. Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist. Von Preislisten abweichende vereinbarte Preise gelten jeweils nur für den konkreten Auftrag. Versandkosten und Verpackungskosten werden vom Mieter zusätzlich getragen.
- 3.2. Für die Lieferungen gelten ergänzend die Bedingungen der Preislisten und Angebote, Liefermöglichkeit vorbehalten.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden und vom Mieter eine unterschriebene Bestätigung vorliegt.

- 3.3. Alle unsere Mietobjekte wie z.B. Hüpfburgen müssen sauber, trocken und ordnungsgemäß zusammengelegt und verpackt zurückgegeben werden. Reinigungskosten werden wie folgt berechnet: Reinigung kleiner Burgen/Objekte 70,- Euro zzgl. MwSt. pro Artikel, Reinigung große Burgen/Objekte 90,- Euro zzgl. MwSt. pro Artikel (bei Extremverschmutzung nach Aufwand). Überprüfung der Hüpfburg auf Schäden und anschließendes Neuverpacken 50,- Euro zzgl. MwSt.
- 3.4. Für Ausfallzeiten durch ungünstige Wetterverhältnisse oder durch eine Reparatur während der Mietzeit wird kein Nachlaß gewährt.
- 3.5. Zahlungen sind bei Mietobjekten, die durch den Mieter abgeholt werden, bei Abholung fällig. Bei Anlieferung der Mietobjekte durch den Vermieter, werden Zahlungen bei Anlieferung fällig.
- 3.6. Kommt ein Auftrag auf Wunsch des Mieters zur Aufhebung, behält sich der Vermieter vor, die für Verwaltung, Transport usw. entstandenen Kostenaufwendungen in Rechnung zu stellen. Bei Auflösung von Mietverträgen werden folgende Kosten in Rechnung gestellt: bei Stornierung am Miettag 100% des Auftragswertes, bei Stornierung 1 bis 2 Tage vor Miettermin 80% des Auftragswertes, bei Stornierung 3 bis 7 Tage vor Miettermin 70% des Auftragswertes, bei Stornierung 8 bis 15 Tage vor Miettermin 60% und bei Stornierung 16 bis 28 Tage vor Miettermin 40% des Auftragswertes. Aufträge sind so lange gültig, bis Sie vom Mieter schriftlich storniert werden. Die Schriftform für Stornierungen gilt in jedem Fall als vereinbart. Zur Sicherheit des Kunden gilt dies auch dann, wenn der Mieter die Kopie der Auftragsbestätigung nicht an den Vermieter zurück sendet.
- 3.7. Für die Lieferungen gelten ergänzend die Bedingungen der Preislisten und Angebote. Liefermöglichkeit vorbehalten. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden und vom Mieter eine unterschriebene Bestätigung vorliegt.

4. HAFTUNG

- 4.1. Alle Aufträge werden mit größter Sorgfalt nach dem jeweils wirtschaftlich vernünftig möglichen neuesten Stand der Technik ausgeführt.
- 4.2. Der Vermieter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Für Schäden oder Verlust an gemieteten Objekten haftet der Mieter. Für die Mietdauer von Hüpfburgen und anderen Spielattraktionen muss vom Mieter eine Haftpflicht- bzw. Veranstaltungshaftpflicht für die Mietobjekte abgeschlossen werden (ggf. können wir einen entsprechenden Versicherer nennen), die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet. Wird das Mietobjekt durch Personal des Vermieters betreut und beaufsichtigt, entfällt die Verpflichtung eine Haftpflicht- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Mietobjekte abzuschließen.
- 4.3. Sofern nicht bereits durch vorgenannte Ziffern 4.1 und 4.2 abgedeckt, haftet der Vermieter für sich und seine Mitarbeiter nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

5. ABHOLUNG/ANLIEFERUNG

- 5.1. Werden die Mietobjekte nicht vom Mieter oder einer von ihm beauftragten Person abgeholt, erfolgt die Lieferung der Mietobjekte unversichert auf Rechnung und Gefahr des Mieters, unabhängig davon, ob der Transport vom Mieter selbst oder von Dritten durchgeführt wird, oder ob der Spediteur oder Frachtführer oder Transportunternehmer vom Mieter oder vom Vermieter beauftragt wird. Der Mieter verpflichtet sich, aus dem Titel der Beförderung den Vermieter schad- und klaglos zu halten. Der Versand erfolgt ohne Verbindlichkeit auf den billigsten Weg
- 5.2. Bei Versendung der Mietobjekte geht die Gefahr mit der Übergabe derselben an den Transportunternehmer oder an jene Person, die im Auftrag des Vermieters (bzw. Mieters) oder des Transportunternehmers die Materialien abholt, spätestens aber mit Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Vermieter auf den Mieter über. Etwaige Kosten für Transportschäden, Verluste oder sonstige Schäden sind vom Mieter zu tragen und bei den Transportgesellschaften direkt geltend zu machen. Alle Kosten verbunden mit dem Versand und Transport der gemieteten Objekte trägt der Mieter.
- 5.3. Sollte für den Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder der Beendigung eines Mietverhältnisses ein Rücktransport notwendig sein, erfolgt dies ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- 5.4. Bei Anlieferung und Abholung von Mietobjekten (Hüpfburgen) durch den Vermieter müssen sofern nichts anderes vereinbart wurde, beim Aufbau und Abbau für einige Minuten, je nach Größe des Mietobjektes, 1 bis 4 Hilfskräfte zur Verfügung stehen.
- 5.5. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, gilt als Übergabe und Erfüllungsort das Lager des Vermieters in Rockenhausen.

6. ZAHLUNGEN

- 6.1. Zahlungen sind sofort fällig. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels ist der Vermieter berechtigt, 9% p.a. Verzugszinsen zu verrechnen. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Vermieters aufzurechnen, es sei denn, der Vermieter rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung des Vermieters, sind gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

7. EIGENTUM DES VERMIETERS

- 7.1. Die vom Vermieter beigestellten Mietobjekte stehen im Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist daher weder zur Untervermietung, noch Verpfändung oder sonstigen Weitergabe, aus welchem Titel auch immer (z.B. Verpachtung), berechtigt.

8. MONTAGE

- 8.1. Inbetriebnahme und Montagekosten werden immer gesondert in Rechnung gestellt. Für Schäden am Mietobjekt, die aus Umwelteinflüssen resultieren (z.B. Wind, Regen, etc.) haftet der Mieter im Rahmen seines Verschuldens.
- 8.2. Der Mieter übernimmt die Einholung sämtlicher zivilrechtlich notwendiger Bewilligungen (Einholung der Zustimmung von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten) und/oder eventuell notwendiger Genehmigungen nach öffentlichem Recht (z.B. nach der StVO) auf eigene Kosten.

- 8.3. Sofern es die Art und Größe des gelieferten Objektes oder des Montageplatzes erfordern, ist der Mieter verpflichtet, unaufgefordert ein statisches Gutachten für die Montage einzuholen und den Aufbau des Objektes fachgerecht entsprechend der Maßgaben des Gutachtens vorzunehmen. Wird ein derartiges Gutachten vom Mieter nicht eingeholt, so übernimmt der Mieter die Haftung für alle Nachteile, die sich aus eventuellen statischen Komplikationen ergeben. Der Mieter oder dessen Vertreter verpflichtet sich, die Grundlagen für eine gefahrlose Montage zu schaffen und, wenn notwendig, entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- 8.4. Der Mieter ist verpflichtet, von sich aus den Vermieter über alle Umstände und Gefahren hinsichtlich der Montage und Aufstellung der Mietobjekte schriftlich hinzuweisen. Insbesondere ist auf Strom- und Wasserleitungen etc. vor den durchzuführenden Montagearbeiten unaufgefordert hinzuweisen.
- 8.5. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser übernommenen Pflichten an den Vermieter gestellt werden, auf erste Anforderung unter Verzicht auf jegliche Einwendung schad- und klaglos zu halten.
- 8.6. Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen/Betriebshinweise und Anweisungen des Personals des Vermieters sind unbedingt zu befolgen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch den Mieter bzw. dessen Gehilfen entstehen.

9. WERBEZWECKE

- 9.1. Der Mieter stimmt zu, dass er mit Sitz, eventuellem Firmenwortlaut, Firmenlogo und Angabe seiner Homepage in den Unterlagen des Vermieters (etwa Folder, Homepage, Produktpräsentationen) zu Dokumentations- und Werbezwecken genannt wird und dass ein Link von der Homepage des Vermieters auf eine allfällige Homepage des Mieters eingerichtet wird. Eine Pflicht zur Benennung des Mieters und der an ihn vermieteten Produkte oder zur Verlinkung zu seiner Homepage besteht für den Vermieter in keinem Fall.

10. STEUERN UND GEBÜHREN

- 10.1. Der Mieter übernimmt die Bezahlung sämtlicher Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. der weiteren Nutzung der gemieteten Objekte. Dies gilt insbesondere für Nutzungsgebühren für öffentlichen Grund gleich in welcher Form, Ankündigungsabgaben und der gleichen. Der Mieter verpflichtet sich, bei Verletzung dieser Vertragsbestimmung den Vermieter gegenüber Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung schad- und klaglos zu halten.

11. SONSTIGES

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, treten lediglich diese außer Kraft. Dies zieht nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Geschäftsbedingungen nach sich. Die unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen sind dann gesetzeskonform so auszulegen, wie dies dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am ehesten gerecht ist.

12. GERICHTSSTAND

- 12.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort Rockenhausen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.

Betriebshinweise

1. Die Hüpfburg bzw. das Mietobjekt darf nie über den Boden gezogen werden. Immer tragen oder auf einem dafür geeigneten Hilfsmittel transportieren!
2. Immer darauf achten, dass sich keine Scheuerpunkte und spitzen Gegenstände unter der Hüpfburg/dem Mietobjekt befinden!
3. Die Kinder müssen immer während des Spielens auf der Hüpfburg beaufsichtigt werden!
4. Die Hüpfburg/das Mietobjekt darf nur auf der dafür vorgesehenen Unterlegplane betrieben werden!
5. In unmittelbarer Nähe der Hüpfburg/des Mietobjektes bitte nicht rauchen und Berührungen mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen unterlassen. Ebenso muss ein Sicherheitsabstand von Wärmequellen von mind. 2 m eingehalten werden um eine Brandgefahr auszuschließen!
6. Während der Benutzungsdauer muss das Gebläse (220 V) immer in Betrieb bleiben. Bei Regen ist das Gebläse auszuschalten bzw. stromfrei zu schalten und trocken unterzustellen!
7. Die Hüpfburgen sind je nach Größe nur für Kinder unter fünf, neun bzw. zwölf Jahren und dürfen nur ohne Schuhe betreten werden. Ebenso ist das Klettern an den Wänden und Balken untersagt!
8. Die Kinder müssen Brillen und spitze, scharfkantige Gegenstände oder Schmuckteile vor Betreten der Burg ablegen. Ebenso wenig dürfen keine Lebensmittel (Eis, Lutscher, Getränke, etc.) mit in die Hüpfburg genommen werden!
9. Damit jedes Kind genügend Platz zum Spielen hat und keine Verletzungen vorkommen, bitte immer darauf achten, dass die Hüpfburg nicht überfüllt ist. Dies ist nach Alter, Temperament und nach Situation von der Aufsicht zu entscheiden!
10. Die Hüpfburg/das Mietobjekt muss immer gesichert werden (z.B. durch anbinden oder die mitgelieferten Heringe)!
11. Bei Sturm oder starkem Wind darf die Hüpfburg/das Mietobjekt nicht betrieben werden!
12. Die Hüpfburg/das Mietobjekt darf nur so aufgestellt werden das keine Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen usw. behindert oder eingeschränkt werden!
13. Es sollte immer ein Sicherheitsabstand der Hüpfburg zu anderen Objekten oder Gegenständen eingehalten werden. Eingangsbereich: 3,5 bis 4 m, rechte Seite, linke Seite und Rückseite: 1,8 bis 2,5 m. Bei großem Menschenandrang sind diese Bereiche durch die Aufstellung von Absperrungen sicherzustellen. Diese Absperrungen sollten dann mindestens 1 m hoch sein!
14. Evtl. Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden!

WICHTIG:

Über diese Betriebshinweise muss das Aufsichtspersonal informiert werden bzw. die Betriebshinweise müssen dem Aufsichtspersonal ausgehändigt werden.

Gewerbe- und Verkehrsverein Rockenhausen e.V.
Vorsitzende Juli Hoffmann
An der Linde 12
67806 Rockenhausen
Registergericht AG Kaiserslautern, VR 11076
Tel. 06361 7346, Fax 03222 9870437
info@gewerbeverein-rockenhausen.de
www.gewerbeverein-rockenhausen.de
Gläubiger-ID: DE14ZZZ0000990766